

Rechtsverordnung

des Landratsamtes Lörrach, Fachbereich Verkehr, über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach (Taxentarif) vom 22.03.2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.4.2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120) erlässt das Landratsamt Lörrach als zuständige Untere Verwaltungsbehörde folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die vom Landratsamt Lörrach genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Lörrach.
- (2) Für Fahrten über den vorgenannten Geltungsbereich hinaus kann der Fahrpreis unter Beachtung der Bestimmungen des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft), in der jeweils gültigen Fassung, vor Fahrtantritt frei vereinbart werden. Wird der Fahrpreisanzeiger in Tätigkeit gesetzt, darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt den Betrag des Fahrpreisanzeigers nicht überschreiten.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt besteht aus
 - a) einem Grundpreis (bei Inanspruchnahme der Taxe);
 - b) einem nach Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis); die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Teilstrecke 0,10 €;
 - c) einem Zeittarif (Wartezeit), der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist; die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede Zeiteinheit 0,10 €;
 - d) einem Zuschlag nach § 3 Abs. 3 Ziffer d.);
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Abfahrt der Taxe, im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt, einzuschalten.

Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist von der Bestellerin oder dem Besteller der Betrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird (Grundpreis nach Absatz 1 a), gegebenenfalls entstandener Zeittarif nach Absatz 1 c) und gegebenenfalls entstandene Zuschläge nach Absatz 1 d).

- (3) Nach Eintreffen am Fahrziel ist der Fahrpreisanzeiger auf Kasse zu stellen.
- (4) Reisegepäck, Tiere und andere Sachen können auch ohne gleichzeitige Mitfahrt des Fahrgastes befördert werden. Als Entgelt ist dafür der Fahrpreis nach § 3 zu entrichten.
- (5) Mitgeführte Hunde und Kleintiere sowie mitgeführtes Gepäck sind unentgeltlich zu befördern.
- (6) Der Fahrer darf nur die Fahrpreise fordern, die der Fahrpreisanzeiger anzeigt. Darüber hinaus dürfen nur die in § 3 Abs. 4 beschriebenen Sonderkosten erhoben werden.

§ 3 Höhe des Beförderungsentgeltes

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise gemäß § 39 Absatz 3 PBefG und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) Die Berechnung des Fahrpreises und der Wartezeiten erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger. Der Fahrpreisanzeiger darf erst am Bestimmungsort eingeschaltet werden. Maßgebend für die Berechnung des Fahrpreises ist der Zeitpunkt, zu dem die Fahrt begonnen wird.
- (3) Der Fahrpreis beträgt für jede Fahrt innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1:
 - a.)
 1. Grundpreis – 4,90 €
 2. Mindestfahrpreis – 5,00 €
(Bereitstellung (Grundpreis)) einschließlich der ersten Fortschalteinheit

b.) Tarifstufen

Tagestarife - Werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr:

Tarifstufe I – 3,20 €/km

Kilometerpreis bis 5 km gefahrene Strecke (0,10 € je angefangene 31,25 m)

Tarifstufe II – 2,80 €/km

Kilometerpreis ab 5 km gefahrene Strecke (0,10 € je angefangene 35,71 m)

Nachttarife - Werktags 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagstarife:

Tarifstufe III – 3,60 €/km

Kilometerpreis bis 5 km gefahrene Strecke (0,10 € je angefangene 27,78 m)

Tarifstufe IV – 3,20 €/km

Kilometerpreis ab 5 km gefahrene Strecke (0,10 € je angefangene 31,25 m)

c.) Wartezeit – 38,00 €/h (0,10 € je angefangene 9,47 Sekunden)

Die Wartezeit tritt beim Anhalten, verkehrsbedingten Fahrtunterbrechungen oder verkehrsbedingten Langsamfahrten unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit* der Taxe in Kraft.

* Umschaltgeschwindigkeit = Zeittarif : Kilometertarif

Tarifstufe I = 11,88 km/h

Tarifstufe II = 13,57 km/h

Tarifstufe III = 10,56 km/h

Tarifstufe IV = 11,88 km/h

d.) Zuschläge

Zuschläge werden einmalig vor Fahrtbeginn zugeschaltet, angezeigt und dem Fahrgast Mitgeteilt.

1.) Anfahrtzuschlag – 10,00 €

Für Fahrten, bei denen der Bestellort (Einstieg) und der Zielort (Ausstieg) außerhalb der Betriebssitzgemeinde liegen.

(4) Sonderkosten

a.) Die Erstattung anfallender Parkgebühren kann vom Fahrgast verlangt werden.

b.) Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen zu ersetzen.

(5) Im Falle des Versagens des Fahrpreisanzeigers gilt § 37 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, in der jeweils gültigen Fassung, anstatt des in § 3 Abs. 3 geregelten Beförderungsentgeltes. Die Störung am Fahrpreisanzeiger ist unverzüglich zu beseitigen. Weitere Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig.

§ 4 Beförderungsbedingungen

(1) Der Fahrgast ist, soweit er nichts anderes bestimmt, auf dem kürzesten Weg zum Fahrtziel zu befördern.

(2) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Im Fahrzeug ist ein Tarifauszug (§ 3 Abs. 3 Beförderungsentgelte) im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

(4) Für Blindenhunde sowie weitere Assistenzhunde besteht Beförderungspflicht.

(5) Für Hunde (die nicht in § 4 Abs. 4 genannt sind) und Kleintiere besteht Beförderungspflicht, sofern die Betriebssicherheit und Ordnung in der Taxe dadurch nicht gefährdet ist.

(6) Fahrgäste, die die Sicherheit des Fahrbetriebes gefährden, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(7) Gepäck – ausgenommen kleines Handgepäck – ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer gestatten, dass das Gepäck ausnahmsweise auch anderweitig untergebracht wird.

(8) Zahlungsweise

- a.) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten.
- b.) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.
- c.) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer sollte in der Lage sein jederzeit 50 Euro zu wechseln.

(9) Quittungen

- a.) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung.
- b.) Es dürfen nur Quittungsvordrucke mitgeführt und verwendet werden, die mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe versehen sind und die die Anschrift (Palmstraße 3, 79539 Lörrach) und die Adresse für elektronische Nachrichten (E-Mail-Adresse: personenbefoerderung@loerrach-landkreis.de oder verkehr@loerrach-landkreis.de) der für die Aufsicht über den Verkehr mit Taxen zuständigen Genehmigungsbehörde enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung elektronisch ausgedruckter Quittungen. Elektronisch ausgedruckte Quittungen müssen vorgedruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.
- c.) Im Übrigen muss die Quittung folgende Angaben enthalten
 - 1.) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
 - 2.) Beförderungsentgelt
 - 3.) Steuersatz
 - 4.) Fahrstrecke (Abfahrtspunkt und Fahrtziel),
 - 5.) Datum
 - 6.) die Unterschrift der FahrerIn oder des Fahrers.

Auf Wunsch des Fahrgastes ist in die Quittung auch die Uhrzeit einzutragen. Auf elektronisch erstellten Quittungen ist die Unterschrift der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers verzichtbar. Fahrstrecke (Abfahrtspunkt und Fahrtziel), sind von der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers gegebenenfalls handschriftlich einzufügen.

- (10) Eine Pflicht der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrers, auf einen Fahrgast am zuvor angegebenen Ziel der Fahrt zu warten, besteht nicht.

§ 5 Sondervereinbarungen

- (1) Für
 - a) Krankenfahrten im Auftrag oder auf Rechnung eines Sozialversicherungsträgers;
 - b) Fahrten im Auftrag oder auf Rechnung eines Aufgabenträgers oder Anbieters des Öffentlichen Personennahverkehrs in Ergänzung oder Ersatz eines Angebots des Öffentlichen Personennahverkehrs;die innerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 durchgeführt werden, sind Sondervereinbarungen in Abweichung von den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung zulässig.

(2) Für Sondervereinbarungen nach Absatz 1 gelten folgende Voraussetzungen:

- a) die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere des Taxi- und Mietwagenverkehrs, darf durch die Vereinbarungen nicht gestört werden,
- b) die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen müssen zwischen Institution und Unternehmen schriftlich vereinbart sein und
- c) die Sondervereinbarung muss sich auf einen bestimmten Zeitraum beziehen, eine Mindestfahrtenzahl oder einen Mindestumsatz im Monat festlegen.

(3) Die Sondervereinbarung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Sondervereinbarung wird erst mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde wirksam.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG dar.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Unternehmer

- a) nicht dafür sorgt, dass die in § 3 Abs. 3 festgesetzten Beförderungsentgelte eingehalten werden;
- b) entgegen § 3 Abs. 5 weitere Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger durchführen lässt bzw. dies anordnet;
- c) entgegen § 4 Abs. 2 die Taxe nicht mit den erforderlichen Vorschriften und Unterlagen ausrüstet;
- d) entgegen § 4 Abs. 3 keinen Tarifauszug anbringt;
- e) entgegen § 4 Abs. 9 c und c Quittungsvordrucke verwendet, die nicht den Vorgaben entsprechen;
- f) entgegen § 5 Fahrten ohne genehmigte Sondervereinbarung anbietet oder durchführt;

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer

- a) entgegen § 2 Abs. 5 mitgeführte Hunde, Kleintiere sowie mitgeführtes Gepäck nicht unentgeltlich befördert;
- b) entgegen § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte nicht einhält und diese über- oder unterschreitet;
- c) entgegen § 3 Abs. 5 weitere Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger durchführt;
- d) entgegen § 4 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt;
- e) entgegen § 4 Abs. 2 keinen Abdruck dieser Verordnung in der Taxe mitführt;
- f) entgegen § 4 Abs. 4 Blindenhunde sowie weitere Assistenzhunde nicht befördert;
- g) entgegen § 4 Abs. 9 a dem Fahrgast die verlangte Quittung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt aushändigt;

(4) Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 7 Schlussbestimmung

- (1) Die Rechtsverordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Rechtsverordnung des Landratsamts Lörrach vom 01.11.2018 über die Festsetzung der Beförderungstarife und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Lörrach aufgehoben.

Lörrach, den 01.04.2022

Landratsamt Lörrach

gez.

Marion Dammann
Landrätin